

Ordensstatut

zum Gesetz über die Bayerische Verfassungsmedaille

Erlass über das Ordensstatut der Bayerischen Verfassungsmedaille

Auf Grund des Art. 8 des Gesetzes über die Bayerische Verfassungsmedaille vom 12. Juli 2011 (GVBl S. 302, BayRS 1132-5-S) erlässt das Präsidium des Bayerischen Landtags folgendes Ordensstatut:

§ 1 Vorschläge

¹Die Vorschläge auf Verleihung der Bayerischen Verfassungsmedaille sind dem Landtagsamt zuzuleiten. ²Sie sollen enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf im Zeitpunkt des Vorschlags und Anschrift sowie einen kurzen Lebenslauf der oder des Vorgeschlagenen;
2. Angaben über in- und ausländische Auszeichnungen und Titel der oder des Vorgeschlagenen;
3. eine ausführliche Begründung des Vorschlags.

§ 2 Verleihungsurkunde

¹Die Verleihungsurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags ausgefertigt. ²Sie ist mit dem großen Staatssiegel zu versehen. ³Abschriften des Gesetzes über die Bayerische Verfassungsmedaille und dieses Erlasses sind beizufügen.

§ 3 Aushändigung der Bayerischen Verfassungsmedaille

Die Bayerische Verfassungsmedaille wird nach näherer Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags durch sie oder ihn ausgehändigt.

§ 4

Nachträgliche Aushändigung einer Anstecknadel

Die bisherigen Träger der Bayerischen Verfassungsmedaille erhalten auf eigenen Wunsch nachträglich eine Anstecknadel ausgehändigt.

§ 5

Ordensmatrikel

(1) Vom Landtag wird ab dem Inkrafttreten dieses Erlasses über alle mit der Bayerischen Verfassungsmedaille Ausgezeichneten eine Ordensmatrikel geführt, die zusammen mit allen die Verleihung der Medaille betreffenden Urkunden und Unterlagen im Ordensarchiv aufbewahrt wird.

(2) In der Ordensmatrikel sind die Träger der Bayerischen Verfassungsmedaille mit Namen und Anschrift unter Angabe des Tages der Verleihung eingetragen.

§ 6

Aberkennung der Bayerischen Verfassungsmedaille

(1) ¹Die Bayerische Verfassungsmedaille ist abzuerkennen, wenn die Trägerin oder der Träger wegen einer entehrenden Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. ²Bei einer anderen rechtskräftigen Verurteilung kann die Verfassungsmedaille aberkannt werden.

(2) Abs. 1 gilt auch, wenn einer der dort genannten Gründe bereits bei der Verleihung vorgelegen hat, aber erst nachträglich bekannt geworden ist.

(3) ¹Die Bayerische Verfassungsmedaille kann auch aberkannt werden, wenn sich die Trägerin oder der Träger durch das sonstige Verhalten als unwürdig erweist. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Werte der Verfassung durch die Trägerin oder den Träger gröblich missachtet werden.

(4) ¹Die Aberkennung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags ausgesprochen. ²Die Verfassungsmedaille, die Anstecknadel und die Verleihungsurkunde sind in diesem Fall an das Landtagsamt zurückzugeben.

§ 7

Inkrafttreten

¹Der Erlass tritt am 01. August 2011 in Kraft. ²Die Richtlinien für die Verleihung der Bayerischen Verfassungsmedaille gemäß Beschluss des Ältestenrates vom 12. Oktober 2005 treten mit Ablauf des 31. Juli 2011 außer Kraft.